

Eingang
23.11.2021

SPD – Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Antonio Marques Duarte
Neckarstraße 3

64711 Erbach

Erbach, den 22.11.2021

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die SPD – Fraktion stellt folgenden Antrag und bittet Sie, diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu setzen und in die zuständigen Ausschüsse zu verweisen:

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten, um Wiederkehrende Straßenbeiträge nach § 11a KAG in Erbach einzuführen.

Begründung:

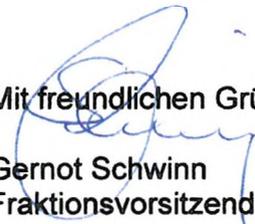
Mit dem am 7. Juni 2018 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen hat der Gesetzgeber eine Beitragserhebungspflicht der Gemeinden für Straßenbeiträge ausgeschlossen, sowie Verbesserungen eingeführt, die direkt den betroffenen Bürgern zugutekommen. So ist bei einem einmaligen Straßenbeitrag eine Ratenzahlung nicht mehr nur bei einem „berechtigten Interesse“ möglich. Zudem kann die Gemeinde auf Antrag jetzt festlegen, dass die Beitragsschuld in maximal 20 statt bisher 5 Jahren zurückzuzahlen ist (§11 Abs. 12 KAG). Der Zinssatz ist von 3% auf 1% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz abgesenkt.

Die Gemeinden haben also die Entscheidungsfreiheit, ob sie einmalige bzw. wiederkehrende Straßenbeiträge erheben oder ob die Straßen bei einem Verzicht auf Beitragserhebung mit anderen Mitteln saniert werden. Die Gemeinden dürfen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen), der über die laufende Unterhaltung und Instandsetzung hinausgeht, Beiträge erheben. Entscheidet eine Gemeinde sich satzungsrechtlich für eine Beitragserhebung, so hat sie festzulegen, ob sie die Kosten als einmalige Beiträge von den Eigentümern der an der sanierten Straße liegenden Grundstücke fordert oder stattdessen die Kosten als wiederkehrende Beiträge auf größere Abrechnungsgebiete verteilt. Es besteht für die Gemeinden zusätzlich die Möglichkeit, den Gemeindeanteil bei der Kostentragung aufzustocken und so die Belastung der Straßenanlieger zu senken.

Mögliche Abrechnungsgebiete bei wiederkehrenden Beiträgen sind z.B. Stadtteile. Bei der Erhebung **wiederkehrender Beiträge** werden die Straßensanierungskosten also auf eine größere Personenanzahl verteilt; somit ist die Belastung für den einzelnen Grundstückseigentümer geringer. Die Beiträge werden für die Jahre, in denen die Straßensanierung in dem Abrechnungsgebiet realisiert wird, festgelegt. Falls Grundstückseigentümer in den Jahren zuvor bereits Straßenbeiträge geleistet hatten, sieht das KAG eine Anrechnung vor, wobei die Einzelheiten in der örtlichen Satzung geregelt werden.

Die Gemeinden haben mit der Richtlinie für das Verfahren zu Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen (Kostenausgleichsrichtlinie) die Möglichkeit, für die erstmalige Einführung oder die Umstellung auf wiederkehrende Beiträge einen finanziellen Ausgleich zu erhalten. Dies gilt für die Fälle, wenn Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge nicht vor dem 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist. Die Ausgleichszahlung beträgt 5 Euro je Einwohner, mindestens aber 20 000 Euro je Abrechnungsgebiet.

Mit freundlichen Grüßen


Gernot Schwinn
Fraktionsvorsitzender